

Richtlinien für den Umgang mit Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) im schulischen Kontext

RUNDSCHREIBEN Nr. 24/2021

Hinweise der Schulpsychologie Steiermark zur Diagnose einer Lese- /Rechtschreibstörung

Ergänzend zum Rundschreiben 24/2021 des BMBWF formuliert die Bildungsdirektion Steiermark eine schriftliche Mindestanforderung für die klinisch-psychologische Begutachtung (siehe Punkt 3.a). Dieses Gutachten ist bei einer weiteren schulischen Förderung zu berücksichtigen:

Grundsätzlich: ALLE Kinder müssen Lesen und Schreiben lernen! Die allgemeinen Fördermaßnahmen gemäß Punkt 1 des Erlasses sind verlässlich auszuschöpfen. Alle pädagogischen Präventionsmaßnahmen sind möglichst frühzeitig einzuleiten. Betont wird, dass die gültige LBVO ermöglicht, Inhalt, Ausdruck, Sprachrichtigkeit und Rechtschreibung als gleichwertig zu bewerten, sodass bei einer Erfüllung dieser Bereiche es kaum möglich ist, nur wegen einer mangelnden Rechtschreibleistung negativ beurteilt zu werden (siehe insbesondere LBVO § 15 und § 16).

Es ist jedenfalls eine genaue Anamnese hinsichtlich des individuellen Lese- bzw. Rechtschreiblernprozesses durchzuführen. Diese muss nachvollziehbare Hinweise für bisher durchgeführte pädagogische Förder- bzw. Differenzierungsmaßnahmen (z. B. auch Wechsel der Schulstufe, SCHUG § 17 (5)) enthalten.

Ferner sind ein Intelligenztest und ein standardisierter Lese-/Rechtschreibtest durchzuführen. Die Testergebnisse müssen klar und nachvollziehbar dargelegt werden. Das Gutachten muss Anhaltspunkte für ein gezieltes pädagogisches Förderkonzept auf Basis des Schriftspracherwerbsmodells enthalten.

Die Bildungsdirektion legt Wert auf die Feststellung, dass Gutachten nur in begründeten Einzelfällen zur Anwendung kommen sollen und vordergründig nur bei abschließenden Prüfungen.

Sollten Gutachten zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegt werden, ist zu beachten, dass ein derartiges GA für eine Schulstufe (Grundstufe, Sekundarstufe I bzw. II) gilt und insbesondere nach dem Übergang in eine andere Schulart neu zu erstellen ist.

Als frühester Zeitpunkt für eine derartige Gutachtenserstellung wird das Ende der Grundstufe I gesehen!

Für Rückfragen stehen die steirischen Schulpsycholog/inn/en gerne zur Verfügung!